

§ 7

Der Minister für Gesundheitswesen legt in den Durchführungsbestimmungen die notwendige Ordnung im Apothekenbetrieb (Apothekenbetriebsordnung) und die Revision zur Gewährleistung einer einwandfreien Versorgung durch die Apotheken, einschließlich der Zweigapotheken und Arzneimittelausgabestellen fest. Die Ordnung des Apothekenbetriebes hat insbesondere folgende Regelungen zu enthalten:

- a) Beschaffenheit der Apotheke; Apothekenräume und Ausstattung; Anordnung, Zweckbestimmung, Beschaffenheit und Benutzung der Apothekenräume;
- b) Art, Umfang und Führung des Warenlagers, Vorratshaltung von Arzneimitteln, Verbandstoffen und Krankenpflegeartikeln;
- c) Bezug, Lagerung, Aufbewahrung, Beschaffenheit, Güte und Behandlung der Arzneimittel, sonstigen Waren und Reagenzien; Anfertigung und Abgabe von Verschreibungen; Beschriftung und Kennzeichnung der Abgabebehältnisse von Arzneien; Aussonderung, Aufbewahrung und Verwendung aussonderter Arzneimittel; Anfertigung, Vorratshaltung und sonstige Behandlung von Rezepturhilfen in Apotheken;
- d) Herstellung von Arzneimitteln;
- e) Sicherungsmaßnahmen für die Aufrechterhaltung der Versorgung; fachliche und wirtschaftliche Voraussetzungen für den Apothekenbetrieb; Wirtschaftsführung und Rechnungswesen; Leitung des Apothekenbetriebes und Vertretung; personelle Besetzung, fachliche Tätigkeit und Qualifizierung der Beschäftigten in der Apotheke; Anzeigen und Berichte; Übersichten, Evidenzen und Inventuren; Fachliteratur als Hilfsmittel;
- f) Verpflichtungen bei Durchführung von Revisionen in den Apotheken und Verpflichtungen zur Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 8

Jeder Apothekenleiter bedarf zur Aufnahme seiner Tätigkeit der Bestätigung des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, Apothekenleiter in Apotheken zentraler Organe der staatlichen Verwaltung sind durch das Ministerium für Gesundheitswesen zu bestätigen.

§ 9

- (1) Die staatliche Befugnis zum Betrieb einer Apotheke gemäß § 2 Abs. 3 erlischt,
- a) wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen die [^] Approbation zurückgenommen ist oder auf sie verzichtet wird oder auf die Ausübung des Apothekerberufes verzichtet wird;
 - b) wenn auf die staatliche Befugnis zum Betrieb der Apotheke gegenüber staatlichen Organen des Gesundheitswesens verzichtet wird;
 - c) wenn die Ausübung des Apothekerberufes oder die staatliche Befugnis zum Betrieb einer Apotheke nicht nur vorläufig oder befristet untersagt wird;
 - d) wenn die Apotheke gemäß § 10 geschlossen wird;
 - e) wenn die Leitung der Apotheke durch den zum Betrieb der Apotheke Befugten nicht selbst ausgeübt wird oder wenn die Leitung einer anderen Apotheke übernommen wird;

- f) wenn eine Apotheke verpachtet oder an Dritte zur Verwaltung oder sonst zum Betrieb überlassen wird;
 - g) wenn die Entmündigung des zum Betrieb der Apotheke Befugten ausgesprochen wird;
 - h) bei Beendigung eines bisherigen Pachtverhältnisses;
 - 1) Vnit dem Tode des zum Betrieb Befugten.
- (2) Die staatliche Befugnis zum Betrieb einer Apotheke kann durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, entzogen werden, wenn
- a) durch die Art der Betriebsführung die ordnungsgemäße und gesicherte Arzneimittelversorgung der Bevölkerung gefährdet wird;
 - b) eine Verurteilung wegen einer schweren strafbaren Handlung erfolgt;
 - c) wegen schweren Verstoßes gegen die Berufspflichten als Apotheker oder als Leiter der Apotheke nicht mehr die Eignung oder Zuverlässigkeit zum Betrieb einer Apotheke gegeben ist;
 - d) der Betrieb der Apotheke unbefugt eingestellt oder unterbrochen wird;
 - e) infolge des Gesundheitszustandes nach ärztlichem Zeugnis der bisher zum Betrieb Befugte nicht mehr in der Lage ist, die Apotheke richtig zu führen.

§ 10

Bei schweren Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere Behinderung der Aufsichtsführung gemäß § 6 Absätzen 2, 3 und 5 oder Nichtbefolgung von Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 4 oder Nichtbeachtung der Bestimmungen über die Apothekenbetriebsordnung gemäß § 7, durch die eine schwere Gefahr für die ordentliche und gesicherte Arzneimittelversorgung besteht, kann der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, eine Apotheke schließen.

§ 11

(1) Die Entscheidungen gemäß § 6 Abs. 4, § 9 Abs. 2 und § 10 sind gegenüber den Personen, die die staatliche Befugnis zum Betrieb einer Apotheke besitzen, schriftlich zu erteilen, zu begründen und zuzustellen.

(2) Gegen Entscheidungen des Rates des Bezirkes bzw. Rates des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, gemäß Abs. 1 kann der Betroffene bei dem staatlichen Organ des Gesundheitswesens, das diese Entscheidung getroffen hat, innerhalb zwei Wochen nach Empfang der Entscheidung schriftlich Beschwerde einlegen. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist diese unverzüglich an das übergeordnete staatliche Organ weiterzuleiten. Dieses entscheidet innerhalb von sechs Wochen endgültig. Gegen Entscheidungen des Ministeriums für Gesundheitswesen ist ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß das über die Beschwerde entscheidende Organ dies im Einzelfall ausdrücklich zuläßt.

§ 12

(1) Eine Person, bei der die staatliche Befugnis zum Betrieb einer Apotheke gemäß § 9 erloschen ist bzw. zurückgenommen wurde, und deren Erben sind verpflichtet, dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, als neuen Träger des Apothekenbetriebes die zur Einrichtung und zum Betrieb der Apotheke notwendigen Vorrichtungen, Gerätschaften und Warenvorräte